



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Frau
Dr. Julia Cloidt-Stotz
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

Berlin, 8. Februar 2008

10117 Berlin

in Kopie an

Herrn
Dr. Andreas Günther
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 (Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung – RefE-TranspRLDV)

Sehr geehrte Frau Dr. Cloidt-Stotz,

ihrer Bitte, zum o. g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen, kommt der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) gerne nach. Dabei beschränken wir uns auf die vorgeschlagenen §§ 10 und 11 zur Konkretisierung von zwei Aspekten der Zwischenberichterstattung, dem Inhalt des verkürzten Abschlusses und den Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Personen.

Mit der EU-Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2007/14/EG vom 8. März 2007) konkretisiert die EU die in der Transparenzrichtlinie (TranspRL) geregelte Zwischenberichterstattung in Bezug auf den „Mindestinhalt nicht konsolidierter verkürzter Abschlüsse“ (Artikel 5 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der TranspRL) sowie „Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen“ (Artikel 5 Abs. 4 zweiter Satz der TranspRL).

Der Referentenentwurf folgt dem Grundsatz der „Eins-zu-eins“-Umsetzung, sodass die Regelungen im Wesentlichen durch die Richtlinie 2004/14/EG bedingt sind. Diesem Ansatz stimmt der DSR grundsätzlich zu. Allerdings schlagen wir vor, vom Wortlaut der o.g. Richtlinie abweichend eine Änderung in Bezug auf die geforderten An-

gaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen vorzunehmen.

Der derzeit formulierte Vorschlag sieht vor, dass die betroffenen Unternehmen „wesentliche nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahe stehenden Personen anzugeben“ haben. Diese Angabepflicht basiert – entsprechend der Vorgabe in Artikel 4 Abs. 2 der Durchführungsrichtlinie (2007/14/EG) – auf Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b) der 4. EG-RL (78/660/EWG), der eine gleich lautende Formulierung enthält. Bezüglich dieser Angabepflicht der 4. EG-RL hat das Accounting Regulatory Committee (ARC) in seiner Sitzung am 20. November 2007 geschlussfolgert, dass diese Angabepflicht der 4. EG-RL auch dann erfüllt ist, wenn in Anlehnung an IAS 24.17 nicht nur die marktüblichen, sondern alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen angegeben werden. Den Mitgliedstaaten stehe es somit frei, anstelle dieser Regelung die entsprechenden Vorschriften des IAS 24 vorzusehen. Der DSR regt daher entsprechend seiner ergänzenden Stellungnahme zum E-BilMoG vom 8.2.2008 an, in der vorliegenden Verordnung diese Angabepflicht auf alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen zu erstrecken. Damit würde bzgl. dieser Angabepflicht ein Gleichlauf zwischen den nationalen und internationalen Rechnungslegungsnormen erreicht werden. Darüber hinaus wäre dadurch auch eine Einheitlichkeit zwischen Einzel- und Konzernabschluss bezüglich der Berichtsprozesse und des Informationsniveaus gewährleistet. Dagegen würden Abweichungen zwischen Verordnung und IAS 24.17 bei den Unternehmen zusätzliche Kosten wegen Ausweitung der Informationsbeschaffungsprozesse erzeugen und bei den Adressaten der Finanzberichterstattung zu Verwirrung wegen unterschiedlicher Informationen führen.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Angabepflicht (marktunübliche oder alle Geschäfte) erachtet es der DSR – in Kenntnis des anders lautenden Wortlauts des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b) der 4. EG-RL (78/660/EWG) – darüber hinaus als sachgerecht, nicht nur diejenigen Geschäfte von der Angabepflicht auszunehmen, die innerhalb eines Konzerns mit oder zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen geschlossen werden. Stattdessen sollten aus Gründen der Kostenersparnis und Praktikabilität Geschäfte mit sämtlichen von der Konsolidierungspflicht erfassten Unternehmen (Tochterunternehmen) von der Angabepflicht im Einzel- und Konzernabschluss ausgenommen werden.

Sofern dem Vorschlag des DSR in Bezug auf die Aufhebung der Beschränkung auf marktunübliche Geschäfte gefolgt wird, wäre es nicht mehr erforderlich, in § 11 Abs. 1 und 2 der TranspRLDV unterschiedliche Anforderungen zu definieren. Die Frage nach dem Anknüpfungspunkt der Angabepflicht würde sich dann ebenfalls nicht mehr stellen.

Das Kriterium für die Angabepflicht stellt in der EU-Durchführungsbestimmung die Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses dar („nicht gehalten, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen“). Im RefE-TranspRLDV wird demgegenüber auf die im verkürzten Abschluss anzuwendenden Rechnungslegungsnormen (IFRS oder HGB) abgestellt. Da sich diese Angaben auf Aktienemittenten beschrän-

ken, decken beide Kriterien im Wesentlichen die gleichen Unternehmen ab. Da allerdings Aktienemittenten im Abschluss IFRS anwenden können, ohne der Konzernabschlusserstellungspflicht zu unterliegen, ist der vorgeschlagene Anwenderkreis theoretisch weiter. Auch wenn argumentiert wird, dass im RefE-TranspRLDV lediglich auf die Pflicht zur Anwendung der IFRS abgestellt wird und damit freiwillige Anwender nicht erfasst sind, ergibt sich theoretisch kein deckungsgleicher Anwenderkreis: der Zwischenabschluss (verkürzter Abschluss) ist von all jenen Unternehmen auf der Grundlage der IFRS zu erstellen, die im Abschluss (freiwillig oder verpflichtend) die IFRS anwenden. Somit ergibt sich auch für (im Abschluss) freiwillige IFRS-Anwender die Pflicht zur Erstellung des verkürzten Abschlusses nach IFRS. Die Übernahme des in der EU-Durchführungsbestimmung aufgeführten Kriteriums (Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses) erscheint darüber hinaus auch deshalb zweckmäßig, weil dieses Kriterium im Handelsrecht üblicherweise herangezogen wird.

Darüber hinaus möchte der DSR zu folgenden weiteren Aspekten Stellung nehmen:

1. In § 11 TranspRLDV wird in Übereinstimmung mit der deutschen Übersetzung der EU-Durchführungsbestimmung auf den **Einfluss auf die „Finanzlage oder das Geschäftsergebnis des Unternehmens“** abgestellt (englisch: financial position or performance). Bereits bei der Ausgestaltung der Zwischenmitteilung im Rahmen des TUG (Artikel 6 der TranspRL und § 37x Abs. 2 WpHG) hat der Gesetzgeber die Formulierungen der europäischen Transparenzrichtlinie („Finanzlage“ sowie „Finanzlage und das Geschäftsergebnis“) übernommen.

Entsprechend der im DRS 16 near final draft (Tz. 64 ff.) vorgenommenen Auslegung von § 37x Abs. 2 WpHG (jeweils: Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage) schlägt der DSR eine Auslegung über den Wortlaut der Richtlinien hinaus vor, die dem Regelungszweck eher entsprechen würde. Demnach sollte nicht auf die „Finanzlage“ bzw. „Finanz- und Ergebnislage“, sondern stattdessen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abgestellt werden. Diese Auslegung hat der DSR auch in DRS 16 near final draft Tz. 64 ff. (Inhalt einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung) gewählt, da nach nationalem Verständnis die Beschreibung der Unternehmensposition Ausführungen zu allen „Lagen“ umfasst.

2. In **§ 11 Abs. 2 TranspRLDV** wird fast vollständig die Formulierung aus E-BilMoG in Bezug auf notwendige Anhangangaben im (Konzern-)Abschluss zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen übernommen. Allerdings ist die Formulierung nicht wortgleich. Der Wortlaut des E-BilMoG, § 285 Nr. 21 HGB lautet:

„nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte innerhalb eines Konzerns zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden Tochterunternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst

werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist;“

Da beide Vorschriften auf Art. 43 Abs. 1 Nr. 7b) der 4. EG-RL basieren, sollte hier der gleiche Wortlaut gewählt werden.

3. Der DSR regt ferner an, in § 11 TranspRLDV durchgehend auf „nahe stehende Personen und Unternehmen“ abzustellen. Dies erscheint im Vergleich zum derzeitigen Hinweis unter Abs. 3 („Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch Unternehmen“) leichter verständlich und stimmt zudem mit der EU-Durchführungsbestimmung und dem E-BilMoG überein.
4. Klarstellend sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass diese Angaben entweder im Lagebericht oder im Anhang zu machen sind. Zwar ist dies im TUG geregelt, welches durch § 11 TranspRLDV konkretisiert wird. Allerdings erleichtert ein entsprechender Hinweis das Verständnis der TranspRLDV.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'Liesel Knorr'.

Liesel Knorr
Präsidentin
Deutscher Standardisierungsrat (DSR)